

Dipl.-Biol. Björn Leupolt
Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring

Dorfstr. 96
24598 Heidmühlen
Tel.: 015120635595
e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

**Gebäude- und Baumüberprüfung auf Fledermausbesatz bezüglich des
B-Plan 1 Flottmoor, 9. Änderung der Stadt Kaltenkirchen
im Auftrag der
Stadt Kaltenkirchen**

15.03.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Methode.....	2
2. Ergebnisse.....	2
3. Hinweise bezüglich des Artenschutzes (Fledermäuse).....	4

1. Methode

In Kaltenkirchen sollen für den B-Plan 1 Flottmoor, 9. Änderung Gebäude abgerissen und Bäume gefällt werden. Als Grundlage für eine artenschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich Fledermäusen soll überprüft werden, ob Brut-, Wohn und Zufluchtstätten von Fledermäusen in den betroffenen Gebäuden oder in den Bäumen bestehen und ob Hinweise für einen zurückliegenden Besatz durch diese Arten bestehen.

Am 14.03.2018 erfolgte eine Begehung der Gebäude von innen und außen um mögliche bestehende Quartiere oder Hinweise für einen zurückliegenden Besatz zu finden sowie um das Quartierpotenzial einzuschätzen. In den Gebäuden A und B (siehe Abbildung 1) befindet sich eine Volkshochschule, die derzeit noch in Betrieb ist. Das Gebäude C besteht aus Einzelgaragen. Gebäude A und B besitzen Keller, jedoch keine Dachböden. Die Bäume (siehe Abbildung 1) wurden vom Boden aus mittels Fernglas auf potenzielle Fledermausquartiere hin untersucht. Der Einsatz der Seilklettertechnik (SKT) war nicht nötig, bzw. nicht durchführbar.

2. Ergebnisse

Abbildung 1 zeigt die Lage der untersuchten Gebäude und Bäume in Kaltenkirchen.



Abbildung 1: Übersicht über die untersuchten Gebäude (A – C) und Bäume (grün schraffiert), Am Kretelmoor, Kaltenkirchen

Es konnten durch die Untersuchung keine Fledermäuse in den Gebäuden festgestellt werden. Auch wurden keine Hinweise für einen zurückliegenden Besatz (z.B. Kot, Fraßreste, Urinspuren) ermittelt. Die Keller der Gebäude A und B besitzen kein Fledermausquartierpotenzial auch wurden keine Hinweise für einen zurückliegenden Besatz der Keller durch Fledermäuse festgestellt. Des Weiteren besteht kein auch kein Sommerquartierpotenzial in oder an den Gebäuden. Es besteht somit kein aktueller Besatz der Gebäude durch Fledermäuse. Keines der drei Gebäude besitzt somit Quartierpotenzial für Fledermäuse.

Bei der Untersuchung der Bäume auf Fledermausquartierpotenzial wurde an einem Baum siehe Abb. 1: x) Fledermauswochenstubenquartierpotenzial und an einer Birke (siehe Abb. 1: y) Tagesquartierpotenzial in Stammhöhlen ermittelt. An den übrigen untersuchten Bäumen besteht kein Potenzial für Fledermausquartiere in Form von Höhlen, Astlöchern, abgeplatzter Rinde etc.. Ein aktueller Fledermausbesatz besteht zur Zeit nicht.

3. Hinweise bezüglich des Artenschutzes (Fledermäuse)

Eine artenschutzrechtliche Prüfung oder Stellungnahme ist nicht Bestandteil dieses Berichtes. Nachfolgend werden jedoch Hinweise bezüglich Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gegeben.

Bei Fällung der Bäume (Abb. 1: x und y) innerhalb der Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) ist bei fehlendem Fledermauswinterquartierpotenzial nicht mit dem Eintreten des Tötungsverbotes auszugehen. Sollte die Fällung außerhalb der Winterquartierzeit der Fledermäuse durchgeführt werden, müsste durch eine erneute Kontrolle der beiden Bäume vor Fällung ein aktueller Fledermausbesatz ausgeschlossen werden. Der Verlust des potenziellen Wochenstubenquartiers in Baum x sollte durch die Abringung von mindestens zwei Fledermausersatzquartieren ausgeglichen werden. Der Verlust der potenziell bestehenden Tagesquartiere einzelner Fledermausindividuen ist im vorliegenden Fall nicht ausgleichspflichtig.

Durch die geplanten Gebäudeabrisse und Baumfällungen (bis auf die oben genannten Bäume x und y) treten keine Beeinträchtigungen für Fledermäuse ein.

Dipl. Biol. Björn Leupolt